



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

V7b@sozialministerium.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018
28.11.2018

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 1000/18/GS/SM
Mag. Gabriele Straßegger

Durchwahl
4012

Datum
21.12.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung der Gesetzesentwürfe und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die WKÖ begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, in dem erstmalig einheitliche Grundsätze für die Sozialhilfe geregelt werden. Damit setzt die Bundesregierung einen wichtigen Schritt zur bundesweiten Vereinheitlichung der Sozialhilfe. Es ist zu erwarten, dass eine Vereinheitlichung der Kontrollsysteme sowie die Einführung einer bundesweiten Transparenzdatenbank dazu führen werden, dass die Sozialhilfeleistungen künftig gezielter den bedürftigen Personen zufließen.

Wichtig ist das im Entwurf klar zum Ausdruck gebrachte Ziel, die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben zu unterstützen. Die Suche nach Arbeitskräften gestaltet sich für die Betriebe auch im niedrigqualifizierten Bereich immer schwieriger. Daher ist es sehr positiv, dass der Entwurf die optimale Unterstützung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes ausdrücklich zum Ziel erklärt. Durch die Reform werden entsprechende Anreize gesetzt, die dazu beitragen werden, dass Sozialhilfebezieher vermehrt Arbeit aufnehmen und somit den Betrieben als Arbeitskräfte und Fachkräfte zur Verfügung stehen werden.

Die WKÖ begrüßt es sehr, dass der Entwurf auf den unterschiedlichen Ebenen ansetzt, um die Arbeitsanreize zu stärken. Sehr positiv ist in diesem Zusammenhang der ausdrücklich erwähnte Vorrang von Sachleistungen vor Geldleistungen und die Begrenzung der monatlichen Geldleistungen einerseits durch die mit 12 Mal begrenzte Auszahlung, andererseits durch die degressiv gestaffelten Kinderzuschläge. Damit wird der Abstand zu den durch die Zielgruppe erreichbaren Einkommen aus Erwerbstätigkeit gewahrt und gleichzeitig die notwendige Versorgung der Bezieher durch Sachleistungen sichergestellt.

Ausdrücklich begrüßt die WKÖ im Übrigen, dass die langjährige WKÖ-Forderung nach einer attraktiven zeitlich begrenzten Hinzuverdienstmöglichkeit im Entwurf nun umgesetzt wird. Durch den im Entwurf vorgesehenen 35%igen Freibetrag wird der Anreiz, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, jedenfalls unterstützt.

Im Sinn einer bundesweit einheitlichen Regelung sehr positiv ist weiters, dass der Entwurf nunmehr Höchstsätze vorsieht. Es ist anzunehmen, dass diese wesentlich besser zu einer österreichweit einheitlichen Sozialhilferegelung beitragen können, als die im Rahmen der Mindestsicherung bisher verankerten Mindestsätze.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen niedrigeren Geldleistungen für Personen ohne Deutsch- oder Englischkenntnisse („Arbeitsplatzqualifizierungsbonus“) machen Sinn, wenn - wie im Entwurf vorgesehen - die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, ebenso über Sachleistungen gewährleistet werden wie das ausreichende Angebot an Deutschkursen.

Bedauerlich ist, dass der Entwurf einen aus WKÖ-Sicht wichtigen Punkt, nämlich die (Weiter-) Gewährung der Sozialhilfe an über 18-jährige Personen, die eine Lehre beginnen, nicht vorsieht. Derzeit streichen einige Bundesländer Sozialhilfebeziehern, die eine Lehre aufnehmen, die Sozialhilfeleistung zur Gänze. Aus Sicht der Sozialpolitischen Abteilung wäre es sehr wichtig, dass im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz klargestellt wird, dass Volljährige, die eine Lehre beginnen, die Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung und Sozialhilfe aufgezahlt erhalten.

Der weitere Gesetzesentwurf über eine bundesweite Gesamtstatistik zu Leistungen der Sozialhilfe wird begrüßt. Die WKÖ schlägt vor, dass Statistik Austria, die modernen Standards entsprechend höchstmögliche Glaubwürdigkeit gewährleistet, die Daten statisch auswertet und die Ergebnisse veröffentlicht.

Anmerkungen im Detail:

1. zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

zu § 5 (monatliche Leistungen zur Sozialhilfe)

Vor dem Hintergrund die Arbeitsanreize zu steigern, begrüßt die WKÖ - wie bereits eingangs erwähnt - die Begrenzung der monatlichen Geldleistungen mit 12 Mal im Jahr ebenso wie die degressive Staffelung der pauschalierten Kinderzuschläge. Es ist wichtig, dass die Geldleistungen für die Bezieher mit einer Höhe begrenzt sind, dass ein ausreichender Abstand zu einem erzielbaren Erwerbseinkommen gegeben ist und damit ein Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegeben ist. Ein darüber hinaus notwendiger Bedarf sollte über Sachleistungen abgedeckt werden.

Die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft (§ 3 Abs.4) erfordert nicht nur eine Verankerung von Sanktionen, wie im Absatz 10 des § 5 festgehalten. Zusätzlich braucht es ein effektives Kontrollsystem in den Ländern. Dazu gehören neben regelmäßigen Kontrollterminen (zumindest alle 3 Monate, im Einzelfall auch kürzer) ein möglichst zeitnahes Abrufen der Informationen des AMS (wöchentlich, im Idealfall täglich). Nur so kann gewährleistet werden, dass die Kontrollsysteme effizient wirken. Die WKÖ regt daher an, im § 10 Abs. 10 festzuhalten, dass die Sozialhilfebehörden die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft regelmäßig überprüfen und die vom AMS in diesem Zusammenhang übermittelten Informationen und Daten zeitnah - wenn möglich täglich - abrufen.

zu § 8 (Datenverarbeitung und Statistik)

Es sollte ausdrücklich auch ein Austausch mit den Daten der ÖGK verankert werden. In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, in denen Mindestsicherungsbezieher etwa neu aufgenommene Dienstverhältnisse nicht meldeten, wodurch es zu Doppelbezügen (Transferleistung und Einkommen aus Erwerbstätigkeit) kam. In anderen Fällen wurden Dienstverhältnisse zwar aufgenommen (um dem AMS gegenüber die Arbeitsbereitschaft zu zeigen), unmittelbar darauf aber wieder beendet und beides der Sozialhilfebehörde nicht gemeldet.

Im Übrigen sollte, wie bereits zu § 5 erwähnt, nicht nur der Datenaustausch sichergestellt werden, sondern darüber hinaus jedenfalls auch, dass die Sozialhilfebehörden die zur Verfügung gestellten Daten und Informationen auch zeitnah (täglich) abrufen. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass das Kontrollsystem künftig effizienter wirkt.

2. zum Sozialhilfe-Statistikgesetz

Der weitere Gesetzesentwurf über eine bundesweite Gesamtstatistik zu Leistungen der Sozialhilfe wird, wie bereits eingangs erwähnt begrüßt. Damit die Transparenzdatenbank ihr Potenzial als Instrument zur Erhöhung der Effizienz im Förder- und Transferwesen voll ausschöpfen kann, ist die vollständige Einbindung aller Gebietskörperschaften, somit auch der Länder und Gemeinden, nötig. Es ist sehr positiv, dass das im Regierungsprogramm genannte Ziel (die verpflichtende Einhebung, zeitnahe Erhebung und Auswertung von Daten bezüglich Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe und anderer Sozialleistungen in der Transparenzdatenbank vorzusehen) im Entwurf nun umgesetzt wird.

Die WKÖ schlägt vor, dass Statistik Austria, die modernen Standards entsprechend höchstmögliche Glaubwürdigkeit gewährleistet, die Daten statistisch auswertet und die Ergebnisse veröffentlicht.

Zusammenfassend begrüßt die WKÖ den vorliegenden Entwurf, der jedenfalls in die richtige Richtung geht und bundesweit einheitlich die wichtigen Anreize zur Arbeitsaufnahme und damit die Integration in den Arbeitsmarkt stärkt. Der Entwurf sollte hinsichtlich der (Weiter-)Gewährung der Sozialhilfe an über 18-jährige Personen die eine Lehre beginnen, überdacht und klargestellt werden, dass diese Personen die Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung und Sozialhilfe aufgezehrt erhalten und die Sozialhilfe nicht zur Gänze verlieren.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Abg. z. NR Karlheinz Kopf
Generalsekretär

